

Birgit Jost

Von: Christine.Deml@blfd.bayern.de
Gesendet: Montag, 3. Juli 2017 08:46
An: Birgit Jost
Cc: poststelle@lra-ll.bayern.de
Betreff: Gde. Denklingen, Lkr. Landsberg a. Lech: Bebauungsplan "Hirschvogel Automotive Group" und 28. Flächennutzungsplanänderung
Anlagen: P-2017-2502-1_S2.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zu oben genannter Planung vorab per Mail.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält das Schreiben digital mit Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichem Gruß

Christine Deml
Praktikantin

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Koordination – Bauleitplanung BQ
Hofgraben 4
80539 München
E-Mail christine.deml@blfd.bayern.de

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege • Postfach 10 02 03 • 80539 München

Gemeinde Denklingen

Hauptstraße 23
86920 Denklingen

Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Postfach 10 02 03
80076 München

Tel: 089/2114-356 oder -236
Fax: 089/2114-407
E-Mail: beteiligung@blfd.bayern.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom 29.05.2017

Unsere Zeichen

P-2017-2502-1_S2

Datum

03.07.2017

Vollzug des Denkmalschutzgesetzes (DSchG)

Gde. Denklingen, Lkr. Landsberg a. Lech: Bebauungsplan "Hirschvogel Automotive Group" und 28. Flächennutzungsplanänderung

Zuständiger Gebietsreferent:

Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Jochen Haberstroh

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit

die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Haberstroh

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege · Postfach 10 02 03 · 80539 München

Landratsamt Landsberg a. Lech
Untere Denkmalschutzbehörde
Postfach 14 53
86896 Landsberg a. Lech